

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008, beschlossen:

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes

Artikel I

Das NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl. 9440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 3 lit. b tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 70/1999“ das Zitat „BGBl. I Nr. 147/2006“.
3. Im § 2 Abs. 3 lit. d wird nach der Wortfolge „BGBl. I Nr. 63/2002“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008“ eingefügt.
4. Im § 4 Abs. 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
5. Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge „Landes-Krankenanstaltenplan (§ 21a)“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.
6. Im § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „Österreichischen Dentistenkammer“ durch die Wortfolge „Österreichischen Zahnärztekammer“ ersetzt.
7. Im § 5 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „BGBl. Nr. 51/1991“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008“ eingefügt.
8. Im § 8 Abs. 1 lit. e wird die Wortfolge „Österreichischen Krankenanstaltenplan, einschließlich des Großgeräteplanes bzw. des diesen ersetzenden Österreichischen Strukturplanes Gesundheit, und dem Landes-Krankenanstaltenplan (§ 21a)“ durch die Wortfolge „Österreichischen Strukturplan Gesundheit und dem Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.
9. Im § 8 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „BGBl. Nr. 51/1991“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008“ eingefügt und es treten in den lit. a bis c an die Stelle der Zitate „BGBl. I Nr. 35/2001“ die Zitate „BGBl. I Nr. 146/2008“.
10. Im § 9 Abs. 1 lit. d werden die Wortfolge „neuen Krankenanstaltsträger“ durch die Wortfolge „Rechtsträger einer neuen Krankenanstalt“ und die Wortfolge „Anstalt auf einen neuen Träger“ durch die Wortfolge „Krankenanstalt auf einen neuen Rechtsträger“ ersetzt.
11. Im § 9 Abs. 1 lit. e werden das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ und die Wortfolge „NÖ Landes-Krankenanstaltenplan“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.

12. Im § 10 Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge „Landes-Krankenanstaltenplanes (§ 21a)“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplanes“ ersetzt.
13. § 10 Abs. 1 lit. g lautet:
„g) überdies die Vorgaben des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und des Landeskrankenanstaltenplanes erfüllt sind,“
14. Im § 11 Abs.1 lit. g wird die Wortfolge „Großgeräteplan bzw. des diesen ersetzenden Österreichischen Strukturplanes Gesundheit“ durch die Wortfolge „Österreichischem Strukturplan Gesundheit“ ersetzt.
15. Im § 11 Abs.1 letzter Satz wird die Wortfolge „Österreichischen Krankenanstaltenplanes, einschließlich des Großgeräteplanes, und des Landes-Krankenanstaltenplanes (§ 21a)“ durch die Wortfolge „Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und des Landeskrankenanstaltenplanes“ ersetzt.
16. Im § 13 Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
17. Im § 14 Abs. 1 werden die Wortfolge „KAG, BGBl. Nr. 1/1957“ durch die Wortfolge „Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008“ und die Wortfolge „Träger der Anstalt“ durch die Wortfolge „Rechträger der Krankenanstalt“ ersetzt.
18. Im § 15 Abs. 1 werden das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ und die Wortfolge „Trägers der Anstalt“ durch die Wortfolge „Rechtsträgers der Krankenanstalt“ ersetzt.
19. Im § 16 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
20. § 16 Abs. 1 lit. e lautet:
„e) die Festlegung von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist;“
21. Im § 16 Abs. 4 wird das Wort „Krankenanstaltenplan“ durch die Wortfolge „Strukturplan Gesundheit“ ersetzt.
22. Im § 16 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern Betten für Patienten verschiedenen Abteilungen zur Verfügung stehen (interdisziplinäre Belegung), ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Patienten jederzeit zweifelsfrei einer bestimmten Abteilung zugeordnet werden können.“
23. Im § 16 Abs. 8 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
24. Im § 16b wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
25. Im § 16c Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
26. Im § 16c Abs. 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
27. Im § 16c Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und der NÖ Landesregierung“.

28. § 17 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

29. Im § 17 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Trägers der Anstalt“ durch die Wortfolge „Rechtsträgers der Krankenanstalt“ ersetzt.

30. Im § 17 Abs. 4 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „, der unter Nachweis seiner Eignung der Landesregierung anzuzeigen ist“.

31. § 17 Abs. 5 zweiter und dritter Satz entfallen.

32. Im § 19 Abs. 1 lit. a treten anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 7/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 101/2008“, anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 141/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 57/2008“ und anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 6/2004“ das Zitat „BGBl. I Nr. 57/2008“.

33. § 19 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Behandlungen dürfen an einem Patienten nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden; fehlt dem Patienten in diesen Angelegenheiten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist – sofern die Vornahme der medizinischen Behandlung nicht durch eine Patientenverfügung ausgeschlossen ist – die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Einwilligung oder Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung des Patienten oder der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit oder Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt oder der für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche Arzt.“

34. Im § 19 Abs. 3 wird das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt.

35. Im § 19a Abs. 5 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 95/1998“ das Zitat „BGBl. I Nr. 101/2008“.

36. § 19a Abs. 7 lautet:

„(7) Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören alle Maßnahmen, die der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und der Gesunderhaltung dienen. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das Hygieneteam einen Hygieneplan zu erstellen. Es begleitet auch fachlich und inhaltlich die Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen. Die Überwachung/Surveillance hat nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Surveillance-System zu erfolgen. Das Hygieneteam ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, beizuziehen. Das Hygieneteam hat darüber hinaus alle für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten zu beraten und entsprechende Vorschläge zu beschließen. Diese sind schriftlich an die Anstaltsleitung weiterzuleiten.“

37. Im § 19a erhält der Absatz 8 die Bezeichnung Abs. 9. § 19a Abs. 8 (neu) lautet:
„(8) Die Krankenanstalten sind für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen berechtigt, Daten der Patienten anonymisiert zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.“
38. Im § 19c Abs. 6 treten anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 657/1996“ das Zitat „BGBl. I Nr. 13/2006“ und anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 47/1997“ das Zitat „BGBl. I Nr. 147/2006“.
39. Im § 19d Abs. 1 werden die Worte „Träger“ durch die Worte „Rechtsträger“ ersetzt.
40. Im § 19d Abs. 2 erster Satz erhalten die Ziffern 3 und 4 die Bezeichnung Z. 4 und 5. § 19d Abs. 2 erster Satz Z. 3 (neu) lautet:
„3. einem Vertreter der Sozialversicherung“
41. Im § 19d Abs. 2 zweiter Satz erhalten die Ziffern 3 bis 5 die Bezeichnung Z. 4 bis 6. § 19d Abs. 2 zweiter Satz Z. 3 (neu) lautet:
„3. einem Vertreter der Sozialversicherung“
42. Im § 19d Abs. 7 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
43. Im § 19d Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„In der Geschäftsordnung ist insbesondere festzulegen, dass die Vorgangsweise nach Abs. 6 Z. 3 mit dem Vertreter der Sozialversicherung abzustimmen ist.“
44. § 19e Abs. 10 lautet:
„(10) Der Rechtsträger der Krankenanstalt darf klinische Prüfungen nur zulassen, wenn er mit dem Auftraggeber vereinbart hat, dass ihm sämtliche durch die Prüfung verursachten Aufwendungen ersetzt werden. Der Rechtsträger der Krankenanstalt kann dem an der klinischen Prüfung beteiligten Krankenanstaltenpersonal für diese Tätigkeit eine angemessene Entschädigung gewähren, deren Höhe im Einzelfall auf Basis genereller Richtlinien des Rechtsträgers festzusetzen ist. Die Richtlinien haben die für die Entschädigung maßgeblichen Kriterien zu enthalten und dürfen kein Verhalten fördern, das mit den rechtlichen und ethischen Zulässigkeitschranken klinischer Prüfungen unvereinbar ist. Ein über die angemessene Entschädigung hinausgehender Gewinn darf nicht erzielt werden. Die festgesetzte Entschädigung ist in eine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstnehmer aufzunehmen, in der auch die im Rahmen der klinischen Studie zu leistende Tätigkeit zu regeln ist. Nicht schriftliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen über unangemessen hohe Entschädigung sind rechtsunwirksam.“
45. Im § 20 Abs. 1 werden das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ und die Wortfolge „Krankenanstaltengesetzes, BGBl. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001“ durch die Wortfolge „Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008“ ersetzt.
46. § 21 Abs. 1 lit. d lautet:
„d) Bei der Führung der Krankengeschichte sind Patientenverfügungen (§ 2 Abs. 1 Patientenverfügungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2006) des Patienten zu

dokumentieren.“

47. Im § 21 Abs. 1 lit. e wird die Wortfolge „Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001“ durch die Wortfolge „Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008“ ersetzt.

48. Im § 21 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bediensteten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds“ die Wortfolge „oder der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§ 91)“ eingefügt.

49. § 21 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Außerdem ist dem Patienten oder seiner Vertrauensperson über Wunsch Einsicht in die Krankengeschichte zu gewähren oder ihnen eine Abschrift derselben zu übermitteln, wobei die Ausfolgung vom ärztlichen Leiter der Krankenanstalt an die Erläuterung durch den behandelnden Arzt geknüpft werden kann, wenn dies zur Wahrung des Patientenwohles geboten ist.“

50. Im § 21 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Weisen die Befunde auf bösartige oder sonstige schwere Erkrankungen hin, ist der Patient nachweislich hievon in Kenntnis zu setzen und über sein Verlangen zu einer Befundbesprechung einzuladen. Auf diese Möglichkeit ist von der Krankenanstalt ausdrücklich hinzuweisen.“

51. Im § 21 Abs. 12 wird nach dem Wort „Transplantation“ die Wortfolge „und über Entnahmen nach § 4 Abs. 5 Gewebesicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2008,“ eingefügt.

52. § 21a Abs.1 samt Überschrift lautet:

„Landeskrankenanstaltenplan
§ 21a

(1) Die Landesregierung hat auf Grundlage der in der Gesundheitsplattform des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für die Gesundheitsregionen in Niederösterreich nach Vorgabe des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit beschlossenen Regionalen Strukturpläne Gesundheit einen Landeskrankenanstaltenplan (stationär und ambulant) für diese Gesundheitsregionen zu erlassen.“

53. Im § 21a Abs. 2 wird das Wort „Landes-Krankenanstaltenplan“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.

54. Im § 21a Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Landes-Krankenanstaltenplan“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.

55. Im § 21 a Abs. 3 Z. 7 wird die Wortfolge „auf Grund § 59a Z.12 Krankenanstaltengesetz, BGBl. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001 erlassenen“ durch das Wort „vorgesehenen“ ersetzt.

56. § 22 Abs. 3 entfällt. Im § 22 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 8 die Bezeichnung Abs. 3 bis 7.

57. Im § 23 Abs. 1 wird die Ziffer „13“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

58. Im § 23 Abs. 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

59. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Rechtsträger solcher Krankenanstalten haben einen Voranschlag zu erstellen. Der Voranschlag ist nach den Richtlinien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu erstellen (§ 2 Abs. 1 Z. 7 und § 3 Abs. 3 des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes, LGBl. 9450). Die Verlautbarung dieser Richtlinien ist in der jeweils aktuellen Fassung vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu veranlassen.

Die Richtlinien haben zumindest folgende Grundsätze vorzusehen:

a) Der Voranschlag hat in seinem allgemeinen Teil sämtliche Aufwendungen zu enthalten, die für den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Krankenanstalt erforderlich sind. Den Aufwendungen sind alle Erträge gegenüber zu stellen, die sich aus dem laufenden Betrieb ergeben. Aufwendungen und Erträge, die sich durch die Errichtung, maßgebliche Umgestaltung und Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Werte der Liegenschaft dürfen in den allgemeinen Teil des Voranschlages nicht aufgenommen werden, können aber in einem besonderen Teil des Voranschlages veranschlagt werden.

b) Die Gebarungsvorgänge sind in Voranschlagsposten zu ordnen. Jede Voranschlagspost wird durch entsprechende Kennziffern bezeichnet. Die Landesregierung hat den Kontenrahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. Nr. 787/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007, in der Weise anzuordnen, dass die Zuordnung der einzelnen Gebarungsvorgänge zu den einzelnen Voranschlagsposten ersichtlich ist.

c) Den Voranschlagsposten sind die entsprechenden Beträge des Voranschlages des laufenden Jahres und des Rechnungsabschlusses des Vorjahres gegenüberzustellen.

d) Dem Voranschlag ist ein Dienstpostenplan beizuschließen.

e) Die Voranschläge sind dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Prüfung und Beschlussfassung im NÖ Gesundheits- und Sozialfonds noch vor Ablauf des Jahres möglich ist.

f) Für den Fall von Abweichungen des Voranschlages von der Richtlinie können in der Richtlinie Regelungen, insbesondere über Voranschlagsprovisorien, Nachtragsvoranschläge und angemessene Sanktionen vorgesehen werden.“

60. Im § 24 entfallen die Absätze 3 bis 7.

61. Im § 25 Abs. 1 werden das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ und die Wortfolge „(VRV), BGBl. Nr. 787/1996“ durch die Wortfolge „1997, BGBl. Nr. 787/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2007“ ersetzt.

62. Im § 25 Abs. 2 werden das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ und das Wort „vierfacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.

63. § 25 Abs. 3 entfällt. Im § 25 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

64. Im § 25 Abs. 4 (neu) wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt und die Ziffer „1974“ entfällt.
65. Im § 25 Abs. 5 (neu) wird die Absatzbezeichnung „4“ durch die Absatzbezeichnung „3“ ersetzt.
66. Im § 25 Abs. 6 (neu) wird die Absatzbezeichnung „6“ durch die Absatzbezeichnung „5“ ersetzt.
67. Im § 26 Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
68. Im § 26 Abs. 2 werden die Worte „Träger“ durch die Worte „Rechtsträger“ ersetzt.
69. § 27a Abs. 3 lautet:
„(3) Erfolgt die Beschäftigung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und von Angehörigen der Pflegehilfe im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2008, so ist das im § 35 Abs. 2 Z. 1 und im § 90 Abs. 2 Z. 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2008, festgelegte Verhältnis pro Abteilung oder sonstiger Organisationseinheit einzuhalten.“
70. Im § 27b Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
71. Im § 27c Abs. 1 werden das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ und das Wort „Trägers“ durch das Wort „Rechtsträgers“ ersetzt.
72. Im § 27d wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
73. Im § 28 Abs. 1 wird das Wort „Landes-Krankenanstaltenplan“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.
74. § 28 Abs. 4 letzter Satz entfällt.
75. Im § 31 wird das Wort „Landes-Krankenanstaltenplanes“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplanes“ ersetzt.
76. Im § 32 lit. f wird die Wortfolge „KAG, BGBl. Nr. 1 /1957“ durch die Wortfolge „des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008“ ersetzt.
77. Im § 33 Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
78. Im § 35 Abs. 1 wird das Wort „Landes-Krankenanstaltenplan (§ 21a)“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.
79. § 35a Abs. 6 lautet:
„(6) Die Verträge zur Kooperation gemäß Abs. 1 sind der Landesregierung anzuzeigen. Die Verträge gemäß Abs. 2 und 3 bedürfen der Genehmigung der

Landesregierung.“

80. Im § 35b Abs. 1 wird das Wort „Landes-Krankenanstaltenplan“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „bzw. Krankenanstaltenverbände oder -verbände“.
81. Im § 35b Abs. 1 lit. a werden das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenanstaltenstandorten“, das Wort „Industrieviertel“ durch das Wort „Thermenregion“ sowie das Wort „Grimmenstein“ durch das Wort „Hohegg“ ersetzt und es entfällt das Wort „Hainburg“.
82. Im § 35b Abs. 1 lit. b wird das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenanstaltenstandorten“ ersetzt.
83. Im § 35b Abs. 1 lit. c werden das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenanstaltenstandorten“ und die Wortfolge „Krankenanstaltenverband Waldviertel“ durch das Wort „Horn“ ersetzt.
84. Im § 35b Abs. 1 lit. d werden das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenanstaltenstandorten“, die Wortfolge „Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau“ durch die Wortfolge „Korneuburg, Stockerau“ ersetzt und das Wort „Hainburg“ angefügt.
85. Im § 35b Abs. 1 lit. e werden das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenanstaltenstandorten“ und das Wort „Donauklinikum“ durch das Wort „Tulln“ ersetzt.
86. Im § 35b Abs. 4 wird die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze des § 21a Abs. 3 im Landes-Krankenanstaltenplan“ durch die Wortfolge „im Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.
87. Im § 36 Abs. 1 wird das Wort „Unterbringung“ durch die Wortfolge „stationäre und/oder ambulante Behandlung“ ersetzt.
88. Im § 36 Abs. 2 werden das Wort „Landes-Krankenanstaltenplan“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ und die Wortfolge „ein Gutachten“ durch die Wortfolge „eine Stellungnahme“ ersetzt.
89. Im § 37 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „,allenfalls, soweit nicht die Gebietskörperschaft als Anstaltsträger über eigene Fachkräfte verfügt, unter Beiziehung eines Bediensteten des Bundesinstitutes für Arzneimittel in Wien“.
90. Im § 37 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „§ 58 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II, Nr. 171/1934“ durch die Wortfolge „§ 5 der Apothekenbetriebsordnung 2005, BGBl. II Nr. 65/2005“ ersetzt.
91. § 37 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.
92. Nach § 38 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:
„Eine öffentliche Ausschreibung entfällt, wenn ein Arzt, der bereits in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt

steht, zum ständigen Konsiliararzt einer Krankenanstalt desselben Rechtsträgers bestellt werden soll.“

93. § 38 Abs. 1 vierter Satz entfällt.

94. § 38 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Bei Stellen, die mit Ärzten zu besetzen sind, ist der Kundmachungstext mit allfälligen Beilagen dem Landessanitätsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

95. Im § 38 Abs. 4 werden das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ und das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt.

96. Im § 38 Abs. 5 werden die Wortfolgen „Träger der Anstalt“ jeweils durch die Wortfolgen „Rechtsträger der Krankenanstalt“ ersetzt.

97. § 38 Abs. 7 entfällt.

98. Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „durch die Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

99. Im § 43 Abs. 3 wird das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt.

100. Im § 43 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 54/2006“ das Zitat „BGBl. I Nr. 2/2008“.

101. Im § 44 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „(ehemals Österreichisches Statistisches Zentralamt)“.

102. Im § 45a Abs. 1 wird die Wortfolge „den Träger“ durch die Wortfolge „den Rechtsträger“ ersetzt.

103. Im § 45a Abs. 1a wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

104. Im § 45a Abs. 2 letzter Halbsatz wird das Wort „Träger der Krankenanstalt“ durch das Wort „Rechtsträger der Krankenanstalt“ ersetzt.

105. Im § 45a Abs. 5 entfällt die Wortfolge „(Beilage 4)“.

106. Im § 45a Abs. 7 wird die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“ durch die Wortfolge „von der Statistik Österreich“ ersetzt.

107. Im § 45a Abs. 8 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

108. Im § 45b Abs. 1 wird das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt.

109. § 45b Abs. 2 lautet:

„(2) Die im ersten Halbjahr eingehobenen Entschädigungsbeiträge sind bis spätestens 31. Juli und die im zweiten Halbjahr eingehobenen Entschädigungsbeiträge bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres vollständig

dem NÖ Patienten-Entschädigungsfonds zu überweisen.“

110. Im § 47 Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt und es entfallen die Wortfolgen „(Beilage 1)“ und „(Beilage 2)“.

111. Im § 47 Abs. 4 wird das Wort „Sitz“ durch die Wortfolge „jeweiligen Standort“ ersetzt.

112. Im § 48 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „(Beilage 3)“.

113. § 48 Abs. 6 lautet:

„(6) Ein anderes als das in diesem Gesetz vorgesehene Entgelt darf nicht begehrt werden.“

114. Im § 48 Abs. 7 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

115. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Übereinstimmung mit den Zielen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit, die Übereinstimmung mit dem Landeskrankenanstaltenplan und die Erfüllung der Verpflichtung zur Dokumentation auf Grund des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2004, ist Voraussetzung dafür, dass der Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalt Mittel auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erhält.“

116. § 49 a Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. die Aufteilung auf die einzelnen NÖ Fondskrankenanstalten hat aufgrund der Voranschläge zu erfolgen. Solange für das laufende Rechnungsjahr die Voranschläge nicht erlassen sind, hat diese aufgrund der letztverfügbaren Rechnungsabschlüsse zu erfolgen.“

117. Im § 49c Abs. 1 wird die Wortfolge „Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung, BGBl. Nr. 328/1977 in der Fassung BGBl. Nr. 745/1996“ durch die Wortfolge „Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten, BGBl. II Nr. 638/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 18/2007“ ersetzt.

118. Im § 49g Abs. 2 lit. b werden die Wortfolge „des allgemeinen Teils des Voranschlages“ durch die Wortfolge „der allgemeinen Teile der Voranschläge“ und die Wortfolge „KAG, BGBl. Nr. 1/1957“ durch die Wortfolge „Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008“ ersetzt.

119. Im § 49g Abs. 3 entfällt die Wortfolge „gemäß § 7 Z. 7 des Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes, LGBl. 9450,“ und es wird die Wortfolge „NÖ Gesundheits- und Sozialfonds“ durch die Wortfolge „Rechtsträger der Krankenanstalt“ ersetzt.

120. Im § 49g Abs. 4 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

121. § 51 lautet:

„ § 51

(1) Die Festsetzung der nach §§ 49f und 49g ermittelten Gebühren ist vom Rechtsträger der NÖ Fondskrankenanstalt bei der Landesregierung zu beantragen.

(2) Die in Abs.1 erwähnten Gebühren sind in der von den Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten ermittelten Höhe von der Landesregierung festzusetzen, wenn die Ermittlung den Vorschriften der §§ 49f und 49g und 50 entspricht. Rechtsträger mehrerer öffentlicher Krankenanstalten können für ihre Krankenanstalten einen Durchschnittsbetrag festsetzen.

(3) Die Gebühren sind sodann im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Im Verfahren nach Abs.1 und 2 steht jenen Körperschaften öffentlichen Rechts, die gemäß § 60 mit dem Rechtsträger der betreffenden Krankenanstalt einen Vertrag abgeschlossen haben, ein Anhörungsrecht zu.

(5) Das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosefallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems ist vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zur Einsichtnahme aufzulegen. Die jeweils aktuelle Fassung ist unverzüglich vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds der Landesregierung vorzulegen.

(6) Die Festsetzung der im Abs.1 ermittelten Gebühren erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Bis zur Neufestsetzung gelten die für das vorangegangene Kalenderjahr festgesetzten Werte weiter. Die neue Verordnung ist bis 31.12. des Vorjahres spätestens jedoch bis zum 31.3. des betroffenen Kalenderjahres von der Landesregierung zu erlassen.“

122. § 52 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. Flüchtlinge, denen im Sinne des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2008 Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde,“.

123. Im § 53 Abs. 3 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

124. Im § 54 Abs.1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 35/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2008“.

125. Im § 54 Abs. 2 wird die Wortfolge „Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001“ durch die Wortfolge „Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008“ ersetzt.

126. Im § 54 Abs. 4 Z. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 35/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2008“.

127. Im § 54a Abs. 1 wird die Wortfolge „des 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 764/1996“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 146/2008“ ersetzt.

128. Im § 54a Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 764/1996“ das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2008“.

129. Im § 55 Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

130. Im § 55 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „spätestens ab 1. Jänner 1998“.
131. Im § 55 Abs. 7 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 35/2001“ das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2008“ und es wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
132. Im § 56a wird das Zitat „BGBl. Nr. 136“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 136/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2007,“ ersetzt.
133. Im § 57 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „Trägern der Krankenanstalten“ durch die Wortfolge „Rechtsträgern der Krankenanstalten“ ersetzt.
134. § 57 Abs. 5 lautet:
„(5) Die gemäß § 148 Z.9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 146/2008, abgeschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.“
135. § 57 Abs. 6 entfällt.
136. Im § 58 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt.
137. Im § 58 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „Trägern der in Art. 14 Abs. 3“ durch die Wortfolge „Rechtsträgern der in Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
138. Im § 58a Abs. 1 Z. 4 wird das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt.
139. Im § 58a Abs. 4 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. Nr. 471/1995“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008,“ ersetzt.
140. Im § 60 in der Überschrift wird die Wortfolge „Trägern der öffentlichen Krankenanstalten“ durch die Wortfolge „Rechtsträgern der öffentlichen Krankenanstalten“ ersetzt.
141. Im § 65 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „BGBl. Nr. 51/1991“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008“ eingefügt.
142. Im § 68 werden das Wort „Trägern“ durch das Wort „Rechtsträgern“ und das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
143. In § 69 wird das Zitat „LGBl. 1000“ durch das Zitat „LGBl. 1000-13“ ersetzt.
144. Im § 70 Abs. 4 werden das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ und die Wortfolge „NÖ Krankenanstaltenplanes (§ 21a)“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplanes“ ersetzt.
145. Im § 71 Abs. 1 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

146. Im § 71 Abs. 2 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
147. Im § 71 Abs. 3 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.
148. § 77a Abs. 1 lautet:
„(1) Geschlossene Bereiche dienen der Anhaltung von psychisch Kranken, auf die das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 12/1997, Anwendung findet. Geschlossene Bereiche von Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dienen auch der Anhaltung von Personen, deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2007, § 167a StVG, BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2007, oder § 429 Abs. 4 StPO, BGBl. Nr. 631/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2007, in einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie angeordnet wurde.“
149. Im § 77b wird nach der Wortfolge „BGBl. Nr. 155/1990“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 12/1997“ eingefügt.
150. Im § 77d wird nach der Wortfolge „BGBl. Nr. 155/1990“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 12/1997“ eingefügt.
151. Im § 77f wird nach der Wortfolge „BGBl. Nr. 155/1990“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 12/1997“ eingefügt.
152. Im § 79 Abs. 1 wird die Wortfolge „und 27d“ durch die Wortfolge „, 27d und 28 Abs. 2 lit. b“ ersetzt.
153. Im § 83 Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 27/1964“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2008“ eingefügt.
154. Im § 83 Abs. 2 werden die Wortfolge „von einem Landesinvalidenamt“ durch die Wortfolge „vom Bundessozialamt“ und die Wortfolge „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ durch die Wortfolge „zuständigen Bundesminister“ ersetzt.
155. Im § 84 wird die Wortfolge „Strukturkommission (§ 59 f des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001)“ durch das Wort „Bundesgesundheitsagentur“ ersetzt.
156. Im § 86 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 764/1996“ das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2008“.
157. Im § 90 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Krankenanstaltenplan“ durch das Wort „Landeskrankenanstaltenplan“ ersetzt.
158. Im § 98 Abs. 1 wird das Wort „Trägers“ durch die Wortfolge „Rechtsträgers der Krankenanstalt“ ersetzt.
159. Im § 103 Abs. 1 wird das Wort „Trägers“ durch die Wortfolge „Rechtsträgers der Krankenanstalt“ ersetzt.

160. Im § 104 Abs. 1 werden die Worte „Träger“ jeweils durch die Worte „Rechtsträger“ ersetzt.

161. Im § 105 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Rechtsträger“ ersetzt.

162. Die Beilagen 1 bis 4 entfallen.

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Artikel I Z. 22, 40, 41, 43, 52 und 103 treten am 1. Jänner 2008 in Kraft.

2. Die Bestimmung des Artikel I Z. 44 tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.